



Gemeinsame Einrichtung KVG
 Institution commune LAMal
 Istituzione comune LAMal

Industriestrasse 78
 CH-4600 Olten
 www.kvg.org



DEPARTEMENT
 GESUNDHEIT UND SOZIALES
 Abteilung Gesundheit

Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für Familienangehörige mit Wohnsitz in Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien oder Österreich

Familienangehörige(r), für welche(r) eine Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt wird:

Name: Vorname:
 Strasse, Nr: Postleitzahl:
 Ort: Land:
 Bürger/in von (Staat): Geburtsdatum:
 Email: Telefon:

Angaben zur erwerbstätigen Person in der Schweiz

Name: Vorname:
 Strasse, Nr:
 PLZ, Ort:
 Verwandtschaftsgrad
 Email: Telefon:
 Arbeitgeber, Adresse:

Erklärung des Familienangehörigen

Ich erkläre, meinen dauerhaften Wohnsitz in Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien oder Österreich zu haben und mache vom Optionsrecht zu Gunsten einer Krankenversicherung in meinem Wohnstaat Gebrauch. Demzufolge beantrage ich die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz.

Dem Gesuch füge ich folgende Unterlagen bei:

- Aufnahmebestätigung der Krankenversicherung im Wohnstaat oder Bescheinigung über die zukünftige Aufnahme
- Bei Wohnsitzverlegung: Abmeldebestätigung von der Wohngemeinde in der Schweiz
- Formular „Choix du système d'assurance-maladie applicable“ (zwingend für Personen mit Wohnsitz in **Frankreich**)

Ort, Datum

Unterschrift der gesuchstellenden Person:

.....

.....

Bitte senden Sie das Gesuch und die notwendigen Unterlagen per:
 Web-Portal direkt unter: www.kvg.org/VP oder E-Mail an: ag@kvg.org



Gemeinsame Einrichtung KVG
Institution commune LAMal
Istituzione comune LAMal

Industriestrasse 78
CH-4600 Olten
www.kvg.org



DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Abteilung Gesundheit

Informationen für nicht erwerbstätige Familienangehörige einer in der Schweiz wohnenden und/oder erwerbstätigen Person, die ihren Wohnsitz in Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien oder Österreich haben Kanton Aargau

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sowie deren Mitgliedstaaten über die Personenfreizügigkeit sind die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen (Ehegatte und Kinder) in demselben Staat versicherungspflichtig wie die erwerbstätige Person. Das gilt auch dann, wenn die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen in einem anderen Staat wohnen als die erwerbstätige Person.

Ausnahme: Optionsrecht

Bei Wohnsitzverlegung oder bereits bestehendem Wohnsitz der Familienangehörigen (Ehegatte, Kind) in Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien oder Österreich, können sich diese von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen, wenn sie nachweisen, im Wohnstaat über eine gesetzliche Krankenversicherung zu verfügen.

Beispiel: Eine Familie lebt in der Schweiz. Die Eltern sind in der Schweiz erwerbstätig, die Mutter ist angestellt und der Vater selbständig. Die 22-jährige Tochter studiert in der Schweiz und beabsichtigt, den letzten Teil ihres Studiums in Deutschland zu absolvieren. Nach Abschluss des Studiums plant sie, sich in Deutschland um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen. Ob sie wieder in die Schweiz zurückkehrt, ist ungewiss. Sie beantragt daraufhin die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz.

Das Optionsrecht ist innert drei Monaten ab Beginn der Versicherungspflicht bzw. ab Wohnsitzverlegung auszuüben. Es ist unwiderruflich und darf nur einmal ausgeübt werden.

Für die Kontrolle der Krankenversicherungspflicht sind die Kantone zuständig. Der oben bezeichnete Kanton hat den Vollzug dieser Aufgabe an die Gemeinsame Einrichtung KVG in Olten delegiert. Diese Stelle ist berechtigt, von Ihnen alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen anzufordern. Die Gemeinsame Einrichtung KVG unterliegt als Bundesorgan den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG). Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie unter www.kvg.org.

Abgrenzung Optionsrecht - vorübergehender Aufenthalt

Das Optionsrecht wird nur dann gewährt, wenn sich Wohnsitz und damit der Lebensmittelpunkt (Mittelpunkt der Interessen) in einem anderen Staat befindet und wenn die Person die Absicht hat, dauerhaft in diesem Staat zu verbleiben.

Handelt es sich lediglich um einen vorübergehenden Aufenthalt (z.B. zwei Semester im Ausland und die Rückkehr in die Schweiz ist im Voraus bekannt), ist keine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich.

Ausführliche Informationen zur Krankenversicherungspflicht finden Sie auch unter www.kvg.org.